

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2544

Auswertung der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Gesetzes
über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht
(Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG), Drs. 16/1497

In den Stellungnahmen angesprochene Normen des Gesetzentwurfs, Drs. 16/1497	Anmerkungen der Angehörten	Organisation Umdruck
<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeit</p> <p>Das Landesverfassungsgericht entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Auslegung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Landesverfassung) aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligten, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverfassung), bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverfassung), über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Landesverfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutsch- 	<p>Im Vergleich zu anderen Bundesländern soll das LVerfG in SH nicht generell über Verfassungsbeschwerden entscheiden, sondern nur über solche von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung.</p> <p>Über die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden wegen einer Grundrechtsverletzung durch ein Landesgesetz (Jedermanns-Verfassungsbeschwerde) sollte nachgedacht werden, da das LVerfG eine größere Sach- und Bürgernähe aufweisen wird als das BVerfG. Ggf. müsste dann die Zahl der Richter erhöht werden.</p> <p>Da die LVerf SH keinen Grundrechtsteil enthält, erscheint es richtig, die Zuständigkeit des LVerfG auf die in § 3 genannten Streitsachen zu beschränken.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob es sinnvoll erscheint, in bestimmten Untersuchungsausschuss-Streitigkeiten</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 16/2485</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>

<p>land ausgesetzt hat (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverfassung),</p> <p>4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung durch ein Landesgesetz (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 4 der Landesverfassung),</p> <p>5. über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 5 der Landesverfassung), über den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag (§ 45 Abs. 1, § 49 Satz 2 des Landeswahlgesezes) und über die Einberufung von Listenfolgerinnen und Listennachfolgern (§ 50 Abs. 3 Satz 4 des Landeswahlgesezes),</p> <p>6. über die Zulässigkeit einer Volksinitiative (§ 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesezes) oder eines Volksbegehrens (Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Landesverfassung) und über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Abstimmung bei einem Volksentscheid (§ 25 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesezes),</p> <p>7. in den übrigen in der Landesverfassung vorgesehenen Fällen (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 6 der Landesverfassung).</p>	<p>ausdrücklich die Zuständigkeit des LVerfG zu begründen. Dies sollte regelmäßig der Fall sein, wenn es um Kompetenzstreitigkeiten geht, während die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 16 UAG auf Fälle beschränkt ist, in denen ein Richtervorbehalt zum Schutz der Grundrechte Betroffener besteht.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung und Stellvertretung</p> <p>(1) Das Landesverfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Die Präsidentin oder der Präsident soll zum Zeitpunkt der Wahl (§ 6) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter sein.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Mitglieder auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Durch die Beendigung des Amtes des Mitglieds wird das Amt seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters nicht berührt.</p> <p>(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung oder nach Beendigung des Amtes bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, soweit kein Fall des § 9 Abs. 2 vorliegt. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle in der Reihenfolge des Lebensalters eine der übrigen Stellvertreterinnen oder einer der übrigen Stellvertreter, beginnend mit der oder dem Lebensältesten. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Ergänzt werden muss, dass auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zum Zeitpunkt der Wahl Berufsrichter sein soll. Außerdem sollte überlegt werden, die Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift zu ändern, da richterliche Erfahrung in jedem Fall zu fordern ist.</p> <p>Abs. 1 Satz 3 sollte gestrichen werden: Ein sachlicher Grund, dass die Präsidentin oder der Präsident zum Zeitpunkt der Wahl Berufsrichterin bzw. Berufsrichter sein soll, ist nicht erkennbar. Es gibt auch Bundesländer, die auf eine entsprechende Regelung verzichten (z. B. Berlin, Niedersachsen, Hessen). Erfahrungen in diesen Ländern zeigen, dass Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte als Präsidenten von Landesverfassungsgerichten gute Arbeit leisten, auch das BVerfGG kennt keine vergleichbare Regelung.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Wählbarkeit</p> <p>(1) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das 35., jedoch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat, zum Schleswig-Holsteinischen Landtag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule können nicht Mitglied des Landesverfassungsgerichts sein.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Altersbeschränkung hinsichtlich der Wählbarkeit wird begründet.</p> <p>Zu Abs. 2 Satz 2: Um jedem Anschein von Interessenkollisionen von vornherein vorzubeugen, sonstige die Regelung der Wählbarkeit über Art. 44 Abs. 4 Satz 1 LVerf erweitert werden, z. B. wie in § 3 Abs. 2 LVerfGG Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>„Mitglied des Landesverfassungsgerichts oder Stellvertreter kann nicht sein, wer einer gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder des Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht, einem anderen Landesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof angehört.“</p> <p>Oder wie § 3 Abs. 2 Satz 1 VerfGG Brandenburg:</p> <p>„Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen keinem anderen Verfassungsorgan des Bundes oder eines Landes angehören.“</p> <p>Die Vorschrift sollte allerdings auch die Europäische Union mit einschließen.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>
---	---	---

	<p>Durch die Regelung sind von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen: Mitglieder des BVerfG, eines anderen LVerfG oder des EuGH, Angehörige der Organe der EU. Streitbar ist auch, ob „Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes der EU“ ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung für die Wählbarkeit wird begrüßt.</p>	<p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>
<p>§ 6 Wahl</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regelt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger gewählt werden. Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Abs. 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für eine volle Amtszeit zu wählen.</p>	<p>Zu Abs. 3: Formulierungsvorschlag, damit sichergestellt ist, dass die Wahlen rechtzeitig stattfinden und keine personelle Auszehrung des LVerfG stattfindet:</p> <p>„Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind frühestens drei Monate ... zu wählen“.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Beendigung der Amtszeit</p> <p>(1) Das Amt der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts endet mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, mit Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen</p> <p>(2) Endet das Amt durch Erreichen der Altersgrenze oder durch Ablauf der regulären Amtszeit (Absatz 1), so führt das Mitglied des Landesverfassungsgerichts die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers fort.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Altersobergrenze wird begrüßt.</p> <p>Zu Abs. 2: In Bezug auf die vorgeschlagene Regelung in § 6 Abs. 3 sollte eine zeitliche Begrenzung der Fortführung der Amtsgeschäfte normiert werden, um auszu-schließen, dass das Landesverfassungsgericht für längere Zeit in einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung entscheidet: " ..., jedoch längstens 6 Monate."</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, wissenschaftliche Hilfskräfte</p> <p>(1) Das Landesverfassungsgericht kann sich der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsverwaltungsgerichts Schleswig und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Regelung sollte zwingender ausgestaltet werden. Es sollte formuliert werden, dass sich das LVerfG grundsätzlich der Geschäftseinrichtungen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsverwaltungsgerichts bedient und sich weiterer Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen kann.</p> <p>Außerdem sollte Folgendes geregelt werden, um Kompetenzkonflikten vorzubeugen und klarzustellen, bei welchem Gericht vorrangig personelle und sachliche Ressourcen vorgehalten werden müssen:</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>

	<p>„Über die Inanspruchnahme der Geschäftseinrichtungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts. Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverfassungsgerichts kann die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben dem Oberverwaltungsgericht übertragen. Die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts, den zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Landesverfassungsgericht Weisung zu erteilen, bleibt unberührt.“</p> <p>Der Absatz sollte wie folgt geändert werden, da es sich auch bei der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um eine Geschäftseinrichtung eines Gerichts des Landes handelt:</p> <p>„(1) Das Landesverfassungsgericht kann sich der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts Schleswig und anderer Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen.“</p> <p>Abs. 1 sollte dahingehend geändert werden, dass sich das Landesverfassungsgericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Schleswig bedienen kann. Das Gebäude des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht als früherer Regierungssitz erscheint der Bedeutung des LVerfG angemessener zu sein.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p> <p>Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Umdruck 16/2392</p>
	<p>(2) Das Landesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist im Gesetz- und Verord-</p> <p>Zu Abs. 2: Es sollte klargestellt werden, dass der Präsident oder die Präsidentin die Befugnisse des LVerfG</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Rich-</p>

<p>nungsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.</p>	<p>zwar außerhalb der Sitzungen wahrnimmt, sich das aber nicht auf den Beschluss der Geschäftsordnung bezieht. So heißt es in etwa in § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht:</p> <p>„Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Verfassungsgericht in der für die Entscheidung von Streitfällen vorgehenden Besetzung beschließt.“</p> <p>Vergleichbare Bestimmungen: §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 VGHG Nordrhein-Westfalen und Art. 12 Abs. 1, 30 Abs. 2 Satz 1 VfGHG Bayern.</p>	<p>terverband, Umdruck 16/2425</p>
<p>(3) Soweit es der Geschäftsfall erfordert, kann sich das Landesverfassungsgericht der Hilfe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedienen.</p>	<p>Zu Abs. 3: Über den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter sollte das LVerfG in eigener Verantwortung entscheiden können, ohne an die Voraussetzung gebunden zu sein, dass „es der Geschäftsfall erfordert“. Eine Regelung dazu, wer über den Einsatz entscheidet, sollte ergänzt werden:</p> <p>„Ob sich das Landesverfassungsgericht der Hilfe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedient, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts in Abstimmung mit dem jeweiligen Berichterstatter oder der Berichterstatterin des Verfahrens.“</p> <p>Die Regelung sollte beibehalten werden.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>

<p>§ 13 Ergänzende Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und ergänzend diejenigen der Zivilprozessordnung entsprechend heranzuziehen.</p>	<p>Die Begriffe „wissenschaftliche Hilfskräfte“ (Überschrift) und „wissenschaftliche Mitarbeiter“ (Text) sollten vereinheitlicht werden. Im HSG S.-H. wird zwischen den beiden Begriffen unterschieden.</p> <p>Zu Abs. 2: Absatz 2 ist wegen § 173 VwGO überflüssig und sollte entfallen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass primär Vorschriften der VwGO, subsidiär die der ZPO angewandt werden sollen.</p> <p>Die Norm birgt die Gefahr kollidierenden Verfahrensrechts zwischen der VwGO bzw. ZPO einerseits und der Geschäftsordnung andererseits, welche sich das LVerfG gemäß § 12 Abs. 2 geben kann.</p>	<p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p> <p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 16 Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit</p> <p>(1) Wird ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluss der oder des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Die oder der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Eine Beteiligte oder ein Beteiligter kann ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie oder er sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne ihn oder ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben.</p> <p>(3) Erklärt sich ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>Die Vorschrift sollte (in Anlehnung an § 11 Abs. 4 Sächs-VerfGG und § 15 Abs. 4 LVerfGG Mecklenburg-Vorpommern) um einen Abs. 4 ergänzt werden:</p> <p>„(4) Nach erfolgreicher Ablehnung wirkt an der Entscheidung in der Sache selbst anstatt des abgelehnten Mitglieds seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter (§ 4 Abs. 2 und 3) mit.“</p> <p>Eine Regelung darüber, dass im Falle des § 16 Abs. 1 eine Stellvertretung nicht stattfindet, wäre vorteilhaft. Ablehnungsgesuche können zu Beginn oder im Laufe der mündlichen Verhandlung erfolgen. Verlangte man in diesen Fällen die Stellvertretung, so müsste die mündliche Verhandlung vertagt werden, da in aller Regel ein Stellvertreter nicht sogleich zur Stelle sein dürfte. Dies könnte zur Verfahrensverzögerung oder um einen öffentlichkeitswirksamen Effekt zu erhalten ausgenutzt werden, indem auch offensichtlich unbegründete Ablehnungsgesuche gestellt werden.</p> <p>Abs. 1 sollte deshalb wie folgt geändert werden:</p> <p>„(1) Wird ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluss der oder des Abgelehnten; eine Stellvertretung findet insoweit nicht statt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vor-</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p> <p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>
---	--	---

	<p>sitzenden den Ausschlag.“</p> <p>In einem neuen Abs. 4 ist dann zur Klarstellung festzuhalten:</p> <p>„(4) Nach erfolgreicher Ablehnung wirkt an der Entscheidung in der Sache selbst anstatt des abgelehnten Richters sein Stellvertreter (§ 4 Abs. 3 LVerfGG) mit.“</p>	
<p>§ 17 Akteneinsicht</p> <p>Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.</p>	<p>Die Regelung sollte genauer gefasst werden, um Streitigkeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen. Vorbild könnten die Regelungen der §§ 29, 66 Abs. 3 des Gesetzes über die Hamburgische Verfassung sein. Darin ist u. a. die Möglichkeit des Ausschlusses der Akteneinsicht, die Erteilung von beglaubigten Abschriften durch die Geschäftsstelle gegen Erhebung von Schreibauslagen nach Maßgabe des GKG geregelt und klargestellt, dass sich die Akteneinsicht in keinem Fall auf vorbereitende Arbeiten (wie Entwürfe für Entscheidungen) beziehen kann.</p> <p>Folgender § 100 Abs. 2 VwGO nachgebildeter Zusatz sollte im Interesse der Effektivität der Abläufe ergänzt werden:</p> <p>„Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden kann einer nach § 19 Abs. 1 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Ak-</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 16/2485</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>

	<p>ten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 19 Abs. 1 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“</p>	
<p>§ 18 Beauftragte von Personengruppen</p> <p>Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Landesverfassungsgericht anordnen, dass sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch eine oder einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen lässt.</p>	<p>Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten könnte es sinnvoll sein, die Möglichkeit einer Zwangsvertretungsanordnung - entsprechend dem Rechtsgedanken in § 67a VwGO – auf Fälle zu beschränken, in denen das Verfahren von einer oder gegen eine Personengruppe von mind. 20 Mitgliedern beantragt wird. Die Einschränkung der Möglichkeiten der Personen, auf das Verfahren durch Sach- und Rechtsvortrag sowie die Stellung von Anträgen Einfluss zu nehmen, würde dadurch auf die Fälle beschränkt, wo es im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung wirklich erforderlich ist.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Prozessvertretung</p> <p>(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwältin oder einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch eine Lehrerin oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Der Landtag und Teile von ihm, die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Das Land und seine Verfassungsorgane sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich außerdem durch ihre Bediensteten vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Das Landesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand einer oder eines Beteiligten zulassen.</p> <p>(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muss sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.</p> <p>(3) Ist eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an sie oder ihn zu richten.</p>	<p>Da ein Vertretungszwang für die mündliche Verhandlung festgelegt ist, erscheint es nicht sinnvoll, dies im Übrigen in das Ermessen der Beteiligten zu stellen. Grundsätzlich sollte am Vertretungszwang festgehalten werden.</p> <p>Die Worte „bei einem deutschen Gericht zugelassene(n)“ sind zu streichen, da seit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 30. März 2007, dass zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, ein RA nicht mehr bei einem Gericht, sondern durch die Rechtsanwaltskammer zugelassen wird. In den Prozessordnungen sind die Worte „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ entfallen (z. B. § 78 ZPO, § 22 BVerfGG).</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p> <p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 21 Verwerfung von Anträgen</p> <p>Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Landesverfassungsgerichts verworfen werden. Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit ihres oder seines Antrags hingewiesen worden ist.</p>	<p>Die Vorschriften des LVerfGG verhalten sich nicht ausdrücklich zu der Frage, ob ein schriftliches Umlaufverfahren bei der Abstimmung der Mitglieder des LVerfGG über eine Entscheidung gestattet ist oder nicht. In Fällen des § 21 LVerfGG könnte sich das schriftliche Umlaufverfahren anbieten, es wird deshalb empfohlen, einen neuen Satz 3 anzufügen:</p> <p>„Über den Beschluss kann schriftlich, insbesondere im Wege des Umlaufs, abgestimmt werden.“</p>	<p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige</p> <p>(1) Für die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(2) Soweit eine Zeugin oder ein Zeuge oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Zeugin oder der Zeuge oder die Sachverständige oder der Sachverständige kann sich nicht auf ihre oder seine Schweigepflicht berufen, wenn das Landesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.</p>	<p>Von dem zusätzlichen Verweis – neben § 13 Abs. 2 - auf die ZPO sollte abgesehen werden, da die Vorschrift einerseits entbehrlich ist und andererseits zu nicht gewollten Schlussfolgerungen (z. B. daraus, dass in § 27 anders als in § 13 nicht auf die VwGO verwiesen wird) führen könnte.</p>	<p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Entscheidung und Verkündung</p> <p>(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richterinnen und Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben oder nach Abschluss der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Termin kann durch Beschluss des Landesverfassungsgerichts verlegt werden.</p>	<p>=> Siehe auch Anmerkung zu § 21.</p> <p>Zu Abs. 1: Aus der Norm ist nicht ersichtlich, wer die Entscheidung unterzeichnen soll, wenn der an der Entscheidung mitwirkende Richter an der Unterzeichnung (Krankheit, Urlaub) verhindert ist. Mehrere Auslegungsmöglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen sind denkbar. Zur Klarstellung wird eine ausdrückliche Regelung empfohlen, z. B. folgender neuer Satz 3:</p> <p>„Ist ein Richter an der Unterzeichnung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem lebensältesten beisitzenden Richter unter der Entscheidung vermerkt.“</p> <p>Es erscheint überlegenswert, nach Abs. 1 Satz 1 die Regelung aus § 26 Abs. 2 LVerfGG Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen, um den echten Diskurs zu fördern und Tendenzen entgegenzuwirken, das eigene Abstimmungsverhalten an demjenigen der älteren und „ranghöheren“ Mitglieder des Gerichts zu orientieren:</p> <p>„Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts stimmen nach dem Lebensalter ab; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“</p>	<p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Umdruck 16/2445</p>
---	---	---

<p>(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Eine Richterin oder ein Richter kann ihre oder seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Landesverfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekannt zu geben und dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen.</p>	<p>Es sollte ein Absatz 4 ergänzt werden, durch den gewährleistet wird, dass die Entscheidungen des LVerfG einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden:</p> <p>„(4) Das Landesverfassungsgericht bestimmt über die Veröffentlichung seiner Entscheidungen. § 29 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>
<p>§ 29 Verbindlichkeit der Entscheidungen</p> <p>(1) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes.</p> <p>(2) In den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 hat die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 4, wenn das Landesverfassungsgericht ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.</p>	<p>Eine Regelung entsprechend § 29 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern sollte aufgenommen werden:</p> <p>Darin ist geregelt, soweit das Gericht eine Vorschrift des Landesrechts für nichtig zu erklären hat, es in Ausnahmefällen stattdessen feststellen kann, dass diese Vorschrift mit der Landesverfassung unvereinbar ist. Außerdem kann angeordnet werden, dass die Vorschrift noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden ist. (s. Anwendung im Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern zur Kreisgebietsreform)</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 16/2485</p>

	<p>Ähnliche, sehr viel ausführlichere, Begründung wie Landkreistag (s. Umdruck 16/2255, Seiten 10 ff.). Empfehlung, in Abs. 2 einen neuen Satz 4 anzufügen:</p> <p>„Wird ein Gesetz als mit der Landesverfassung für unvereinbar erklärt, ist das Gesetz ab dem Tag nach der Verkündung der Entscheidungsformel im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein nicht mehr anzuwenden, es sei denn, dass in der Entscheidungsformel Abweichendes bestimmt ist.“</p> <p>=> siehe auch Anmerkung zu § 42</p>	<p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>
<p>§ 33 Kosten und Auslagen</p> <p>(1) Das Verfahren des Landesverfassungsgerichts ist kostenfrei.</p> <p>(2) Das Landesverfassungsgericht kann eine Gebühr bis zu 2.500 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl (§ 3 Nr. 5) oder der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Abstimmung bei einem Volksentscheid (§ 3 Nr. 6) einen Missbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 30) missbräuchlich gestellt ist.</p> <p>(3) Für die Einziehung der Gebühr gilt § 59 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.</p> <p>(4) Auf Antrag kann das Landesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.</p>	<p>Die Möglichkeit, eine Missbrauchsgebühr aufzuerlegen, sollte für die Fälle des § 3 Nr. 4 erweitert werden. Bei der Vielzahl der in Betracht kommenden Streitfälle könnte eine derartige Regelung eine gewisse Warnfunktion entfalten.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>

<p>§ 42 Entscheidung</p> <p>Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Landesverfassung unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für nichtig. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit der Landesverfassung unvereinbar, so kann sie das Landesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären.</p>	<p>=> siehe Anmerkung zu § 29</p> <p>Die Norm sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Landesverfassung unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für unvereinbar oder nichtig. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit der Landesverfassung unvereinbar, so kann sie das Landesverfassungsgericht gleichfalls für unvereinbar oder nichtig erklären. Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Landesverfassung vereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für vereinbar.“</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 16/2485</p> <p>RA Fölsch, Umdruck 16/2255</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 55 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten für jeden Monat, in dem sie mindestens an einer Sitzung oder Entscheidungsberatung teilnehmen, eine auf volle zehn Euro aufgerundete Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Fünftel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe R 9. Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von 30 % und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident einen Zuschlag von 15 % des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten Reisekostenvergütung entsprechend den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes.</p>	<p>Die Anknüpfung der Aufwandsentschädigungen an eine Richterbesoldung wird begrüßt.</p>	<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Umdruck 16/2425</p>
--	--	---

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag (Umdruck 16/2489): Verzicht auf Stellungnahme
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Umdruck 16/2437): Gesetzentwurf ist rechtstechnisch gelungen.